




Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
 STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Kirchheim unter Teck
 Stadtplanung
 Herr Kümmerle
 per Mail: O.Kuemmerle@kirchheim-teck.de

Stuttgart 27.04.2017
 Name Tilja Neukamm
 Durchwahl 0711 904-14224
 Aktenzeichen 42-2511-2-ES / 295
 (Bitte bei Antwort angeben)

 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wangerhaldenbach" Kirchheim
 Ihr Schreiben vom 08.03.2017, Az. 621.41/4-61-kü

Sehr geehrter Herr Kümmerle,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Herr Raichle (Raichle + Raichle Architekten) und der Stadt Kirchheim wurden am 31.03.2016 die Auflagen mitgeteilt, unter denen dem Bebauungsplan zugestimmt werden kann:

Im Lärmschutzwall sind keine integrierten Stellplätze zugelassen.

Die Gebäude halten einen Mindestabstand von 10 m zum Fahrbahnrand der B 297 ein. Die Sichtfelder an der Zufahrt zur B 297 sind richtliniengerecht nach RAL 2012 freizuhalten und im Plan einzutragen.

Im Bebauungsplan sind außerdem der Straßenrand der B 297, der Lärmschutzwall und die Gebäude (Baulinie) mit eingetragendem Abstand zum Fahrbahnrand darzustellen.

Die Entwässerung von Gehweg, Stützkonstruktion und LSW sind im Detail mit dem Baureferat 47.3 abzustimmen.

Die Zufahrtssituation während der Bauzeit ist mit der Verkehrsbehörde zu klären.

Auf die Anlage einer Linksabbiegespur kann zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden, falls hier ein Unfallschwerpunkt entsteht, ist die Linksabbiegespur auf Kosten des Veranlassers nachträglich herzustellen.

Diese Auflagen wurden nicht eingehalten, aus diesem Grund kann dem Bebauungsplan nicht zugestimmt werden.

In den uns nun vorliegenden Planunterlagen, liegt in einem Abstand von weniger als 10 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße, unterirdisch ein Pelletspeicher sowie die Heizungszentrale. Gebäude, Unterkellerung, Fundament, Untergeschoß, und Heizungszentrale sind in der vorgelegten Planung eine bauliche Einheit. Daher gilt für das Untergeschoss ebenso der bereits reduzierte Abstand von 10 m.

Da die Anzahl der Wohneinheiten, von ursprünglich 26 auf augenblicklich ≥ 35 Wohneinheiten erhöht wurde, ist erneut zu prüfen, ob auf eine Abbiegespur weiterhin verzichtet werden kann (siehe Schreiben v. RPS v. 31.03.2016). Weiter ist zu prüfen ob die Lärmschutzwand so angeordnet ist, dass ein späterer Bau einer Linksabbiegespur möglich ist.

Falls Änderungen an der Bundesstraße notwendig werden, ist ein Straßenverkehrssicherheitsaudit zu erstellen.

Die Sichtfelder nach RAL 2012 sind durch Planeinschrieb im Bebauungsplan und im Textteil zu kennzeichnen. Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberfläche der Bundesstraße bzw. Erschließungsstraße gelten.

Darüber hinaus sehen wir weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der unterschiedlichen Planungsstände der zur Stellungnahme übersandten Planunterlagen und den im Internet eingestellten Planunterlagen, sowie bezüglich der Gründung der Lärmschutzwand hinsichtlich der Standsicherheit von Gehweg und B 297.

Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tilja Neukamm